

70. 1. Muß sich der Empfänger eines Darlehensversprechens bei Einklagung des zugesagten Darlehensbetrags am Verzugszins (§ 288 Satz 1 BGB.) oder am Prozeßzins (§ 291 BGB.) denjenigen Zinsbetrag abziehen lassen, den er hätte zahlen müssen, wenn er das zugesagte Darlehen rechtzeitig ausgezahlt erhalten hätte?
2. Hat ein solcher Abzug in Ansehung des nach § 288 Abf. 2 geltend gemachten „weiteren Schadens“ einzutreten?
3. Wird die Anwendung des § 291 BGB. durch Verzug des beklagten Schuldners ausgeschlossen?

VI. Zivilsenat. Urt. v. 4. März 1918 i. S. W. (Rl.) w. Thüringer Gasgesellschaft, A.-G. in L., (Bekl.). Rep. VI. 76/16.

- I. Landgericht Leipzig.  
II. Oberlandesgericht Dresden.

Frage 1 und 3 wurden verneint, Frage 2 bejaht.

Aus den Gründen:

... „Die Zinsforderung seit 1. April 1915 ist nach § 288 Satz 1 BGB. wie nach § 291, gemäß § 352 HGB. in Höhe von 5%, ohne weiteres begründet. Ein Abzug der durch die Vorenthaltung der Darlehnssumme ersparten vertragsmäßigen Darlehnszinsen in Höhe von 4% wäre weder nach § 288 Satz 1 BGB. noch nach § 291 gerechtfertigt. In dieser Beziehung sei hervorgehoben:

1. Die Vorschrift des § 288 weist in Abs. 1 und in Abs. 2 einen erheblichen Unterschied auf. Der Abs. 2 spricht von Verzögerungsschaden im allgemeinen, der wie jeder andere Schaden zu berechnen oder zu schätzen und zu beweisen ist. Der Betrag von 19475,45 M ist als solcher Schaden nach § 288 Abs. 2 angefordert: er ist — als Mehrkosten der anderweiten Kapitalbeschaffung — entstanden nur insoweit, als nicht auch die Kapitalsgewährung seitens der Beklagten den Klägern Kosten verursacht hätte. Anders der Verzugszins nach § 288 Abs. 1: er trägt im Gegensatz zu dem in Abs. 2 gedachten „weiteren“ Schaden die Besonderheit an sich, daß er ein unwiderleglich feststehender Mindestersatz ist, den der Gläubiger nach dem Willen des Gesetzes erhalten soll ohne Rücksicht darauf, ob und in welcher Höhe ihm tatsächlich Schaden entstanden ist. Dieser Zins kann vom Gläubiger gefordert werden, auch wenn die Schuld, mit der der Schuldner in Verzug geraten ist, an sich unverzinslich oder nur niedriger verzinslich ist (vgl. schon RGZ. Bd. 19 S. 434); ein Gegenbeweis, daß der Gläubiger auch bei pünktlicher Leistung keine oder nur geringere Zinsen gezogen hätte, ist dem Schuldner nicht gestattet.

Kommt es aber hiernach für den Anspruch aus § 288 Satz 1 nicht auf den entstandenen Schaden als solchen an, so brauchen sich auch die Kläger die ersparten Darlehnszinsen in der vertragsmäßigen Höhe von 4% nicht anrechnen zu lassen. Und die Beklagte ihrerseits kann diesen Abzug auf Grund des Vertragsverhältnisses nicht fordern, weil sie für die fragliche Zeit den Klägern das Darlehnskapital nicht gewährt, sondern vorenthalten hatte, mithin die Zinsen — als Gegenleistung der Darlehnsverleihung — nicht verlangen, also auch nicht etwa von sich aus absetzen kann.

Daß die Vorschrift des § 288 Satz 1 endlich auf den Darlehns-

zusagevertrag als solchen keine Anwendung finde, dafür ergeben weder der Vertragsinhalt im allgemeinen, noch die Festsetzungen im vorliegenden Falle einen Anhalt.

2. Das Berufungsgericht verkennt aber auch den Inhalt der Vorschrift des § 291 BGB., wenn es annimmt, daß danach Prozeßzins nicht gefordert werden könne, wenn Verzug auf seiten des Schuldners vorliege. Für diese Auslegung gibt schon der Wortlaut des Gesetzes, wonach die Schuld von dem Eintritte der Rechtshängigkeit an zu verzinsen ist, auch wenn der Schuldner nicht in Verzug ist, keinen Anhalt. Die Vorschrift des § 291 ergänzt die des § 288 insbesondere für den Fall, daß die Klagezustellung entgegen der Regel des § 284 keinen Verzug bewirkt, z. B. bei entschuldbarer Unkenntnis vom Bestehen der Schuld. Selbstverständlich soll der Schuldner nicht Prozeß- und Verzugszins nebeneinander erhalten. Es besteht aber kein begründetes Bedenken dagegen, einen Zinsanspruch in der Weise zu begründen, es werde dahingestellt gelassen, ob Verzug des Schuldners vorliege, jedenfalls werde der Prozeßzins gefordert (vgl. schon RGZ. Bd. 2 S. 176). Der Zinsanspruch für die Zeit vom 1. April 1915 bis 6. März 1916 ist also, da die Klage schon am 25. Februar 1913 erhoben ist, jedenfalls auch nach § 291 begründet. Auch insoweit kann ein Abzug der ersparten vertragmäßigen Darlehnszinsen nicht in Frage kommen, weil auch diese gesetzliche Zinspflicht vom Nachweis eines Schadens völlig unabhängig ist." . . .